



2. Gemeinderatssitzung 2009

# NIEDERSCHRIFT

## GEMEINDERATSSITZUNG vom 05. Mai 2009

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),  
die Stadträte Karl Eichinger (ÖVP), Gerhard Kapeller (ÖVP),  
Thomas Kienast (GRÜNE), Maximilian Menhart (ÖVP), Erwin  
Pscheid (SPÖ) und Anton Schrammel (ÖVP)  
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger  
(ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), GR Johann  
Kitzler (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Karl Palk (SPÖ), Franz Rauch (FPÖ), Angelika Schmidt  
(GRÜNE), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP) und Anton Steininger (ÖVP)

entschuldigt: GR Alexandra Ambrosch (SPÖ), GR Karl Einfalt (ÖVP),  
STR Helga Floh (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Finanzierung ABA Groß Gerung BA 06 – KG's Wumbrand, Sitzmanns, Preinreichs und Wendelgraben; Darlehensaufnahme
- 3.) Straßenasphaltierungsarbeiten/Erhaltungsarbeiten 2009; Auftragsvergabe
- 4.) ABA Groß Gerungs, BA 21 – Klein Gundholz inkl. Schinterberg, Einreichplanung, Detailplanung und Statik; Auftragsvergabe
- 5.) ABA Groß Gerungs, BA 22 – Klein Wetzles, Einreichplanung, Detailplanung und Statik; Auftragsvergabe

- 6.) ABA Groß Gerungs BA 18 und BA 19 BT 01 – KG Schönbichl und Mühlbach, Erd- und Baumeisterarbeiten; Auftragsvergabe
- 7.) ABA Groß Gerungs BA 19 BT 02 – Kläranlage Mühlbach; Auftragsvergabe
- 8.) Ortsplatzgestaltung Etzen; Beschluss über Durchführung
- 9.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag
- 10.) KG Ober Rosenauerwaldhäuser – Güterweg „Zwirner II“; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999
- 11.) USC Etzen; Haftungsübernahme
- 12.) Verordnung über Nebengebühren, Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 13.) Freiwillige Feuerwehr Groß Gerungs; Ansuchen Ersatz Kanalbenützungsgebühren
- 14.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 15.) Firma Anton Hochstöger, 3511 Furth bei Göttweig; Verkauf Betriebsgrundstück
- 16.) Atteneder Hannes, 3920 Hopfenleiten 406; Ansuchen Wohnbauförderung
- 17.) Personal; Ausschreibungskriterien Bauhofmitarbeiter
- 18.) Holzinger-Neulinger Ingeborg, 3920 Heinreichs 36; Bestellung zur Leiterin des Bauamtes – Nachtrag zum Dienstvertrag
- 19.) Gewährung außerordentlicher Vorrückungen
  - a) Holl Josef, 3920 Ober Rosenauerwald I 15
  - b) Holzinger Franz, 3920 Groß Gerungs 236
- 20.) Beschlüsse im Zusammenhang mit der neu beschlossenen Nebengebührenverordnung – Nachträge zu den Dienstverträgen
  - a) Fuchs Andreas, 3920 Thail 55
  - b) Jahn Rudolf, 3920 Josefsdorf 7
  - c) Baumgartner Herta, 3920 Groß Gerungs 409
  - d) Holzinger-Neulinger Ingeborg, 3920 Heinreichs 36
  - e) Träxler Eva, 3920 Nonndorf 26
  - f) Hiemetzberger Peter, 3920 Harruck 3
  - g) Haider Sonja, 3920 Ober Rosenauerwald I 63
  - h) Haider Anton, 3920 Klein Gundholz 11

## Ausführung

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

#### 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 5. März 2009 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

#### 2.) Finanzierung ABA Groß Gerungs BA 06 – KG's Wurmbrand, Sitzmanns, Preinreichs und Wendelgraben; Darlehensaufnahme

Sachverhalt:

Zur Ausfinanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 06 – KG's Wurmbrand, Sitzmanns, Preinreichs und Wendelgraben muss ein Darlehen aufgenommen werden.

Es wurden daher die Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die PSK Groß Gerungs, 3920 Arbesbacher Straße 44 ersucht, ein Anbot bis Montag, 27. April 2009, 11.00 Uhr abzugeben.

Ausgeschriebene Kriterien:

Höhe des Darlehens: € 550.000,--  
mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie  
Abstattung in 47 Kapitalraten zuzüglich Zinsen,  
Fälligkeiten jeweils per 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres

Zuzählung: 11. Mai 2009

Laufzeit: 11. Mai 2009 bis 30. Juni 2032

Erste Zinsenzahlung: 30. Juni 2009

Erste Kapitaltilgung: 30. Juni 2009

Zinssatz: variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,  
als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2  
Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am  
6. April 2009 = 1,644 %  
+ Aufschlag ..... %-Punkte bzw.  
- Abschlag ..... %-Punkte  
= ..... % Zinssatz p. a.  
Laufende Zinsen Anpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.

Tageberechnung: 30/360

Rückzahlungen: Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen, aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss gegeben sein.

sonstige Nebengebühren: keine, auch keine Zuzahlungs- und Bereitstellungsgebühren

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 19 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzahlungstag (11. Mai 2009) muss das Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Postsparkasse, 3920 Groß Gerungs

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzahlung; 6-Monats EURIBOR am 6. April 2009 = 1,644 %  
+ Aufschlag **0,28** %-Punkte bzw.  
- Abschlag ..... %-Punkte  
= **1,924** % Zinssatz p. a.  
Gesamtbelastung € **673.133,31**

Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG,

3920 Groß Gerungs

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzahlung; 6-Monats EURIBOR am 6. April 2009 = 1,644 %  
+ Aufschlag **0,309** %-Punkte bzw.  
- Abschlag ..... %-Punkte  
= **1,953** % Zinssatz p. a.  
Gesamtbelastung € **674.989,26**

Raiba, 3920 Groß Gerungs

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzahlung; 6-Monats EURIBOR am 6. April 2009 = 1,644 %  
+ Aufschlag **0,59** %-Punkte bzw.  
- Abschlag ..... %-Punkte  
= **2,234** % Zinssatz p. a.  
Gesamtbelastung € **693.007,--**

Waldviertler Volksbank, 3920 Groß Gerungs

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzahlung; 6-Monats EURIBOR am 6. April 2009 = 1,644 %  
.5



+ Aufschlag 1,22 %-Punkte bzw.  
- Abschlag ..... %-Punkte  
= 2,86 % Zinssatz p. a.  
Gesamtbelastung € 733.081,69

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 06 – KG's Wurmbrand, Sitzmanns, Preinreichs und Wendelgraben“ in der Höhe von € 550.000,- zu einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,28 %-Punkte bei der BAWAG P.S.K. Bank AG, 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2 beschließen.

Tatsächliche Zinssatzfestlegung am Tag der geplanten Zuzählung am 11. Mai 2009.

Der Zinssatz betrug bei der Angebotseröffnung am 27. April 2009 auf Grund der ausgeschriebenen Vorgaben vom 6. April 2009 eine Höhe von 1,924 % p.a..

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **3.) Straßenasphaltierungsarbeiten/Erhaltungsarbeiten 2009; Auftragsvergabe**

Sachverhalt:

Von der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurden die Leistungen für die Straßenbauarbeiten 2009 im Gemeindegebiet von Groß Gerungs im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. Dieses Verfahren wurde gewählt, da auf Grund der Asphaltpreise im Jahr 2008 anzunehmen war, dass die Schwellwerte für dieses Verfahren eingehalten werden können.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs an folgende 6 Firmen verschickt:

Alpine Bau GmbH, 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52

Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3800 Göpfritz/Wild, Hauptstraße 72

Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6

Strabag AG, 3532 Rastenfeld 206

Bauunternehmen Franz Malaschofsky GesmbH Nfg. KG, 3671 Marbach/Donau, Krummnussbaum/Dub. 10

Swietelsky Baugesellschaft mbH., 3910 Zwettl, Rudmanns 142

Nachdem die eingeladenen Firmen bereits mehrmals bei öffentlichen Ausschreibungen mitgeboten haben und die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bei diesen Ausschreibungen bereits überprüft wurden, konnte angenommen werden, dass diese 6 Firmen in der Lage sind, den gegenständlichen Auftrag zur Zufriedenheit zu erfüllen.

Als Zuschlagskriterium wurde das Angebot mit dem niedrigsten Preis festgelegt (Billigstbieterprinzip). Weiters wurde in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass Alternativangebote und Abänderungsangebote nicht zulässig sind.

Bis zum Abgabetermin am 3. April 2009 um 10.30 Uhr wurden von allen 6 Firmen Angebote termingerecht eingereicht und um 11.00 Uhr erfolgte die Öffnung der Angebote.

Die gegenständliche Ausschreibung beinhaltet den Mischguteinbau nach Tonnen mit bituminösem Tragdeckschichtmaterial. 540 Tonnen AC16deck,70/10,A5,G9, 1.150 Tonnen AC16deck,70/100,A5,G9,R+V, Prof. sowie Sätze für Maschinen- und Geräteeinsatz Grader 115 kW und Vibrowalzenzug 12 t.

Alle 6 Angebote wurden termingerecht bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben, waren ordnungsgemäß verschlossen und firmenmäßig gekennzeichnet.

Nach der rechnerischen Überprüfung ergibt sich folgende Reihung:

Firma	Preis AC 16deck,70/100, A5,G9	Preis AC16deck, 70/100,A5,G9,R+V, Prof	Sundensatz Grader 115 kW	Sundensatz Vibrowalzenzug 12 t	Gesamtbetrag exkl. Ust.	Differenz in %
Swietelsky	72,50	77,50	65,00	50,00	129.195,00	100,00
Strabag	75,00	81,40	78,00	56,00	135.182,00	104,63
Malaschofsky	75,50	81,50	71,50	56,00	135.515,00	104,89
Alpine	77,53	83,05	75,00	60,00	138.453,70	107,17
Leyrer + Graf	78,60	82,90	75,70	60,60	138.869,40	107,40
Leithäusl	77,00	85,00	75,00	60,00	140.410,00	108,60

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Straßenbauarbeiten 2009 auf Grund der durchgeführten Ausschreibung an den Best- und Billigstbieter, die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH. aus Rudmanns 142, 3910 Zwettl, zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 3. April 2009 mit einer Angebotssumme von € 129.195,- (exkl. Ust.) bzw. € 155.034,- (inkl. Ust.) vergeben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 4.) ABA Groß Gerungs, BA 21 – Klein Gundholz inkl. Schinterberg, Einreichplanung, Detailplanung und Statik; Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a wurde ein Honorarangebot betreffend der Einreichplanung, Detailplanung und Statik für die Errichtung der ABA Groß Gerungs BA 21 – KG Klein Gundholz inkl. Schinterberg übermittelt. Das Angebot wurde auf Grundlage des generellen Honorarangebotes (23 % Gemeinderabatt) vom 3. Februar 2003, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003, erstellt.

Die Kosten betragen laut Angebot netto € 21.310,--

Auf Grund der Höhe des Auftrages ist eine Direktvergabe möglich.

VA-Stelle 5/8517 – 0040 VA Betrag: € 20.000,-- frei: € 20.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a mit der Erstellung der

Einreichplanung, Detailplanung und Statik für die ABA Groß Gerungs, BA 21 – KG Klein Gundholz inkl. Schinterberg um netto € 21.310,-- beauftragt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**5.) ABA Groß Gerungs, BA 22 – Klein Wetzles, Einreichplanung, Detailplanung und Statik; Auftragsvergabe**

Sachverhalt:

Von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a wurde ein Honorarangebot betreffend der Einreichplanung, Detailplanung und Statik für die Errichtung der ABA Groß Gerungs BA 22 – KG Klein Wetzles übermittelt. Das Angebot wurde auf Grundlage des generellen Honorarangebotes (23 % Gemeinderabatt) vom 3. Februar 2003, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003, erstellt.

Die Kosten betragen laut Angebot netto € 18.310,--

Auf Grund der Höhe des Auftrages ist eine Direktvergabe möglich.

VA-Stelle 5/8515 – 0040 VA Betrag: € 20.000,-- frei: € 20.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a mit der Erstellung der Einreichplanung, Detailplanung und Statik für die ABA Groß Gerungs, BA 22 – KG Klein Wetzles um netto € 18.310,-- beauftragt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**6.) ABA Groß Gerungs BA 18 und BA 19 BT 01 – KG Schönbichl und Mühlbach, Erd- und Baumeisterarbeiten; Auftragsvergabe**

Sachverhalt:

Betreffend der durchzuführenden Erd- und Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferungen zur Herstellung der ABA Groß Gerungs BA 18 - KG Schönbichl und BA 19/BT 01 – KG Mühlbach hat die Firma Hydro-Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a, die zu erbringenden Leistungen namens der Stadtgemeinde Groß Gerungs im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Während der Zeit vom 03.02.2009 bis 24.02.2009 lagen die Angebotsunterlagen im Büro der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH zum Verkauf auf.

Während dieser Zeit haben nachstehend angeführte Firmen die Unterlagen behoben:

1. Firma Leithäusl GesmbH, 3800 Göpfritz/Wild, Hauptstraße 72
2. Firma Strabag AG, Direktion AD - Straßenbau, 3532 Rastendorf 206
3. Firma Held & Francke BaugesmbH & Co KG, 3100 St. Pölten, Peppertstraße 33
4. Firma Leyrer + Graf BaugesmbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6
5. Firma Swietelsky BaugesmbH, Zweigniederlassung Zwettl, 3910 Rudmanns 142
6. Firma Mokesch Bau- u. ZimmermeistergesmbH, 3950 Gmünd, Hans Czettel Straße 10
7. Firma Koller Hoch- u. Tiefbau Gesellschaft mbH, 4360 Grein, Ufer 11
8. Firma BT-Bau, Beton- und Tiefbau Technik GmbH, 4300 St. Valentin, Langenharterstr. 3
9. Firma Mandlbauer Bau GmbH, 8344 Bad Gleichenberg 10
10. Firma Wagner Andreas Hoch- u. Tiefbau, 3633 Schönbach 53
11. Firma Ing. Kanzler Baugesellschaft mbH, 4391 Waldhausen, Markt 37
12. Firma Terag Asdag AG, 3500 Krems, Hafestraße 64
13. Firma Hinteregger & Söhne Baugesellschaft mbH, 8712 Niklasdorf, Industriestraße 19

Die Angebotseröffnung erfolgte am Dienstag, dem 3. März 2009 im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Groß Gerungs. Die Angebotseröffnung brachte folgendes Ergebnis:

Firma Strabag AG, Direktion AD - Straßenbau, 3532 Rastendorf 206	€ 626.320,50
Firma Swietelsky BaugesmbH, Zweigniederlassung Zwettl, 3910 Rudmanns 142	€ 653.619,09
Firma Leyrer + Graf BaugesmbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6	€ 688.700,36
Firma Wagner Andreas Hoch- u. Tiefbau, 3633 Schönbach 53	€ 716.458,65
Firma BT-Bau, Beton- und Tiefbau GmbH, 4300 St. Valentin, Langenharterstr. 3	€ 725.886,29
Firma Hoch- u. Tiefbau Gesellschaft mbH, 4360 Grein, Ufer 11	€ 884.591,15
Firma Ing. Kanzler Baugesellschaft mbH, 4391 Waldhausen, Markt 37	€ 968.134,50

VA-Stellen: 5/8512 – 0040	VA-Betrag: € 440.000,--	frei: € 430.201,10
VA-Stellen: 5/8518 – 0040	VA-Betrag: € 150.000,--	frei: € 145.251,53

Laut dem Prüfbericht vom 1. April 2009 erstellt von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3540 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a, lautet der Vergabevorschlag, die Firma Strabag AG, Direktion AD Straßenbau, Bereich Waldviertel, 3532 Rastendorf 206, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferungen zur Errichtung der ABA Groß Gerungs BA 18 – Schönbichl und BA 19/BT 01 – Mühlbach als Best- und Billigstbieter zu beauftragen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) liegt jeweils für den Bauabschnitt 18 – Schönbichl und den Bauabschnitt 19 – Mühlbach ein Schreiben datiert mit 17. April 2009 vor. In diesen Schreiben wird bestätigt, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprechen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beauftragt auf Grund des von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a erstellten Prüfbericht und der Bestätigung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung WA4 den Best- und Billigstbieter, die Firma Strabag AG, Direktion AD - Straßenbau, 3532 Rastendorf 206, mit der Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit den Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferungen zur Herstellung der ABA Groß Gerungs BA 18 – Schönbichl und BA 19/BT 01 - Mühlbach.

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage des abgegebenen Angebots mit einer Auftragssumme von netto € 626.320,52.

ABA Groß Gerungs BA 18 – Schönbichl € 486.873,57  
ABA Groß Gerungs BA 19/BT 01 – Mühlbach € 139.446,95

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

#### **7.) ABA Groß Gerungs BA 19 BT 02 – Kläranlage Mühlbach; Auftragsvergabe**

Sachverhalt:

Betreffend der durchzuführenden Erd- und Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferungen zur Errichtung der Kläranlage der ABA Groß Gerungs BA 19/BT 02 – KG Mühlbach hat die Firma Hydro-Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a, die zu erbringenden Leistungen namens der Stadtgemeinde Groß Gerungs im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Während der Zeit vom 16.03.2009 bis 15.04.2009 lagen die Angebotsunterlagen im Büro der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH zum Verkauf auf.

Während dieser Zeit haben nachstehend angeführte Firmen die Unterlagen behoben:

1. Firma Leyrer + Graf BaugesmbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6
2. Firma Strabag AG, Direktion AD - Straßenbau, 3532 Rastenfeld 206
3. Firma Swietelsky BaugesmbH, Zweigniederlassung Zwettl, 3910 Rudmanns 142
4. Firma Alpine Bau GmbH, ZNL NÖ, Filiale Horn, 3580 Riedenburgstraße 52
5. Firma BT-Bau, Beton- und Tiefbau Technik GmbH, 4300 St. Valentin, Langenharterstr. 3
6. Firma Zwettler Tiefbau Zweigniederlassung Pittel+Brausewetter GmbH, 3107 St. Pölten, Austinstraße 43-45
7. Firma Held & Francke BaugesmbH & Co KG, 3100 St. Pölten, Peppertstraße 33

Die Anbotseröffnung erfolgte am Dienstag, dem 21. April 2009 im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Groß Gerungs. Die Angebotseröffnung brachte folgendes Ergebnis:

Firma Swietelsky BaugesmbH, Zweigniederlassung Zwettl, 3910 Rudmanns 142	€ 76.763,22
Firma Strabag AG, Direktion AD - Straßenbau, 3532 Rastenfeld 206	€ 82.971,87
Firma Alpine Bau GmbH, ZNL NÖ, Filiale Horn, 3580 Riedenburgstraße 52	€ 88.767,46
Firma Leyrer + Graf BaugesmbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6	€ 98.980,67
Firma Held & Francke BaugesmbH & Co KG, 3100 St. Pölten, Peppertstraße 33	€ 113.929,25

VA-Stellen: 5/8516 – 0100    VA-Betrag:            € 90.000,--    frei:    € 90.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beauftragt auf Grund der am 21. April 2009 durchgeführten Angebotseröffnung den Bestbieter, die Firma Swietelsky BaugesmbH, Zweigniederlassung Zwettl, 3910 Rudmanns 142, mit der Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit den Erd- und Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferungen zur Herstellung der Kläranlage der ABA Groß Gerungs BA 19/BT 02 – KG Mühlbach.

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage des abgegebenen Angebots mit einer Auftragssumme von netto € 76.763,22.

Der Beschluss über die Auftragsvergabe erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Prüfberichtes, erstellt von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3540 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a, durch die Abteilung WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprechen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **8.) Ortsplatzgestaltung Etzen; Beschluss über Durchführung**

Sachverhalt:

In der Ortschaft Etzen wurde eine neue Abwasserbeseitigungsanlage errichtet. Dabei musste auch der zentrale Bereich (Ortsplatz) in der Ortschaft Etzen aufgedeckt werden. Nun sind die Ortsbewohner an die Stadtgemeinde Groß Gerungs herantreten und haben ersucht ob nicht eine Gestaltung dieser Flächen erfolgen könnte. Es würden sich auch Bewohner der Ortschaft Etzen aktiv daran beteiligen. Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde daher über „NÖ gestalten“ eine kostenlose Beratung betreffend der Gestaltung des Ortsplatzbereiches in Etzen beansprucht. Auf Basis des in diesem Zusammenhang erstellten Planentwurfes erfolgte eine Diskussion bezüglich der Umsetzung der gewünschten Baumaßnahmen.

Es wurde daher vorgeschlagen ob nicht vielleicht durch Arbeitsleistungen der Mitarbeiter des Bauhofes der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Realisierung des Projektes möglich wäre. Asphaltierungsarbeiten in diesem Zusammenhang müssten jedoch von der Firma Swietelsky aus 3920 Rudmanns 142 durchgeführt werden, da hier auch die Gewährleistungsgarantie berücksichtigt werden muss.

VA-Stelle 5/8518 – 0020/1 VA Betrag: € 60.000,-- frei: € 60.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Grundsatzentscheidung dahingehend fassen, dass eine Gestaltung des Ortsplatzes in der Ortschaft Etzen durchgeführt werden soll. Die Durchführung soll in Kooperation der Mitarbeiter des Bauhofes der Stadtgemeinde Groß Gerungs und der Firma Swietelsky BaugesmbH, 3910 Rudmanns 142 erfolgen. Die Ausgaben in diesem Zusammenhang sollen genehmigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig:

Dafür: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, STR Thomas Kienast (Grüne), GR Angelika Schmidt (Grüne), GR Franz Schweifer (SPÖ) und GR Rauch Franz (FPÖ)

Dagegen: GR Karl Palk (SPÖ), STR Erwin Pscheid (SPÖ) und GR Melitta Altenhofer (Grüne)



**9.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag**

Sachverhalt:

Herr Weis Lukas wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223/1 hat bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Vermietung einer Gemeindewohnung in der Arbesbacher Straße 223 angesucht.

Es handelt sich dabei um die Wohnung in der Größe von 41 m<sup>2</sup> welche bis 2009 von Frau Freistetter bewohnt wurde.

Der derzeitige Mietzins würde € 2,22 pro m<sup>2</sup> (bei 41 m<sup>2</sup> somit netto € 91,-) betragen und unterliegt einer Wertsicherung nach dem VPI 2000. Das Mietverhältnis soll auf eine Dauer von 3 Jahren beginnend mit 1. Juni 2009 befristet abgeschlossen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die freie Gemeindewohnung im Wohngebäude Arbesbacher Straße 223 im Ausmaß von 41 m<sup>2</sup> an Herrn Weis Lukas zu den o. a. Bedingungen zu vermieten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**10.) KG Ober Rosenauerwaldhäuser – Güterweg „Zwirner II“; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999**

Sachverhalt:

Vom Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 9186/07 vom 31. März 2008 vor.

Mit der vorliegenden Vermessungsurkunde betreffend der Vermarkung der neuen Straßentrasse des Güterweges „Zwirner II“ sollen Teilstücke der Wegparzellen Nr. 2811/3 und Nr. 2803/4 als öffentliches Gemeindegut aufgelassen werden und in das Privateigentum der jeweils anrainenden Eigentümer übertragen werden. Außerdem soll eine Übernahme von Teilstücken in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Bezüglich der beabsichtigten Auffassung der Teilflächen erfolgte eine Kundmachung von 6 Wochen. Es wurden diesbezüglich keine Stellungnahmen abgegeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Verordnung betreffend der Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut bzw. der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut in der Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald. Die entwidmeten Teilflächen sollen an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Privateigentümer kostenlos übertragen werden.

GZ.: 612-5/3/2009

**VERORDNUNG**

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idGF), werden die in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert

Döller, 3910 Zwettl, Kampstalstraße 22, vom 31. März 2008, GZ 9186/07 angeführten Teilstücke ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten Eigentümer übertragen.

Übernahme: Trennstücke 1, 2, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25 und 26

Entlassung: Trennstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 28

Die o. a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idgF. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **11.) USC Etzen; Haftungsübernahme**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung am 5. März 2009 wurde unter dem TOP 24 dem USC Etzen eine finanzielle Unterstützung für das geplante Projekt am Sportplatz in Etzen gewährt.

Es handelte sich dabei um eine Unterstützung in der Höhe von € 30.000,-- welche nach dem Feuerwehrmodell auf eine Laufzeit von 10 Jahren gewährt wird.

Nun hat der Obmann Herr Franz Berger eine Darlehensurkunde der Raiba Groß Gerungs über eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 30.000,-- vorgelegt. Laufzeit 10 Jahre, variabler Zinssatz mit halbjährlicher Anpassung derzeit 2,99 %.

Diesbezüglich soll nun seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wie nach dem Feuerwehrmodell für die akzeptierten Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 30.000,-- die Haftung für ein Darlehen in gleicher Höhe gemäß § 1356 ABGB übernommen werden.

Gemäß § 78 NÖ Gemeindeordnung 1973 darf eine Haftung nur übernommen werden, wenn ein besonderes Interesse der Gemeinde dafür besteht und der Schuldner nachweist, dass eine Tilgung gesichert ist.

Tatsache ist, dass es sich hier um ein Finanzierungsmodell handelt, welches von der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen wurde.

Sollte die Gemeindehaftung schlagend werden, so sind die nächstfolgenden Tilgungszuschüsse mit den Haftungszahlungen gegenzurechnen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird für ein Darlehen in der Höhe von € 30.000,-- die Haftung gemäß § 1356 ABGB übernommen. Die Bürgschaft wird mit der Maßgabe übernommen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs nur für die jeweils fällige Kapitalrate samt Zinsen (Annuität), nicht jedoch für das ganze jeweils aushaftende Darlehen in Anspruch genommen werden kann.



Sollte die Gemeindehaftung schlagend werden, so sind die nächstfolgenden Tilgungszuschüsse mit den Haftungszahlungen gegenzurechnen. Bei den Tilgungszuschüssen handelt es sich um die halbjährlich durch die Gemeinde ausbezahlten Finanzmittel à € 1.500,-- welche dem USC Etzen in der Gemeinderatssitzung am 5. März 2009 unter TOP 24 als Zuschuss für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit bis Ende 2018 gewährt wurden.

Es soll an die Raiba Groß Gerungs folgendes Bürgschaftsangebot übermittelt werden:

An die  
Raiba Groß Gerungs  
Hauptplatz 46  
3920 Groß Gerungs

Betreff: Bürgschaftsangebot

Mit Schuldschein ausgestellt am 24. April 2009 haben Sie dem Union Sportclub Etzen, 3920 Groß Gerungs Etzen, ein Darlehen in Höhe von € 30.000,-- zu den dort angeführten Bedingungen gewährt.

Hierauf Bezug nehmend stellt Ihnen die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates folgendes Angebot:

Für alle Ansprüche, die Ihnen aus diesem Schuldverhältnis entstehen oder in Hinkunft noch entstehen werden, einschließlich der Zinsen, Kosten und Spesen, übernimmt die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Haftung gemäß § 1356 ABGB.

Die Bürgschaft wird mit der Maßgabe übernommen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs nur für die jeweils fällige Pauschalrate inkl. Zinsen lt. Schuldurkunde, nicht jedoch für das ganze jeweils aushaftende Darlehen in Anspruch benommen werden kann.

Bei Zahlungsverzug durch den Union Sportclub Etzen verpflichtet sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs, sofort nach Mitteilung durch die Raiba Groß Gerungs über den Zahlungsverzug, die fällige Ratenzahlung zu leisten.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Groß Gerungs alle mit der Darlehensgewährung und -abwicklung zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

In allen aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden Streitigkeiten unterwirft sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem sachlich zuständigen Gericht in 3910 Zwettl-NÖ als dem nach § 104 JN (Jurisdiktionsnorm) ausdrücklich vereinbarten Gerichtsstand.

Die hier nur angebotene Bürgschaft wird erst mit der schriftlichen Annahme dieses Angebotes rechtswirksam.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hält sich an dieses Angebot einen Monat, gerechnet vom Datum dieses Schreibens, gebunden.

Die Bürgschaft endet mit der Gesamttilgung des Darlehens, spätestens jedoch am 05.03.2019 (Beschluss über Förderzusage 5. März 2009 + 10 Jahre)

Zwecks Kontrolle, dass der Union Sportclub Etzen seiner Tilgungsverpflichtung nachkommt verpflichtet sich der Darlehensgeber um Übermittlung halbjährlicher Darlehenskontoauszüge.

Gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-13 bedarf dieses Bürgschaftsangebot keiner Genehmigung durch die NÖ Landesregierung, da die Darlehenshöhe die Wertgrenze der ordentlichen Einnahmen des Voranschlages für das Jahr 2009 nicht übersteigt.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

**12.) Verordnung über Nebengebühren, Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs**

Sachverhalt:

Die zur Zeit geltende Verordnung über die Nebengebühren, Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2002 beschlossen. Diese Verordnung soll angepasst werden. Dies wurde auch bereits im Vorjahr anlässlich einer Überprüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses angeregt.

Die neu zu beschließende Verordnung wurde im Einvernehmen mit der Personalvertretung überarbeitet und Adaptierungen vorgenommen. Mit dieser Überarbeitung müssen dann auch im nicht öffentlichen Teil dieser Gemeinderatssitzung teilweise Abänderungen der Dienstverträge von einigen Bediensteten beschlossen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:  
Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs, mit der die Nebengebühren, die Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen (Sonderurlaube u. außerordentliche Vorrückungen) für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs festgesetzt werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2009 aufgrund der §§ 42 bis 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, sowie des § 20 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, jeweils in der geltenden Fassung, beschlossen:

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs, die der NÖ Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976 oder dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 unterliegen.

Auf Bedienstete, mit denen die Stadtgemeinde Groß Gerungs einen Dienstvertrag nach freier Vereinbarung abgeschlossen hat, findet die Nebengebührenordnung nur Anwendung, wenn im entsprechenden Dienstvertrag die Anwendung dieser Verordnung vereinbart wird. Dies gilt auch für nicht ständig Bedienstete.

## § 2

### Anspruchsberechtigung

Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamten-Gehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 oder dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zustehenden Ansprüchen und Bezügen, die in den Abschnitten II und III festgesetzten Nebengebühren.

Die in diesen Abschnitten genannten Nebengebühren gelten für ein volles Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden. Teilzeitbeschäftigten gebühren diese Nebengebühren im aliquoten Ausmaß.

Im Falle einer Vertretung wegen Krankheit des Anspruchsberechtigten wird, sofern die Vertretung in ununterbrochener Reihenfolge länger als 4 Wochen dauert, die Zulage auch dem Vertreter gewährt.

## **II. Abschnitt**

### **GELDBEZÜGE**

## § 3

### Reisegebühren

1. Auf die Gemeindebediensteten finden die Bestimmungen des VIII. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.
2. Die Teilnehmer an mehrtägigen Schulungskursen erhalten, sofern die Kosten für Verpflegung und Unterkunft zur Gänze von der Gemeinde getragen werden:
  - a) für die wöchentliche An- und Rückreisekosten das gemäß § 3(1) dieser Verordnung gebührende Kilometergeld.
  - b) je Kurstag ein Taschengeld von 5,70 EURO. Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich in dem prozentuellen Ausmaß, in dem sich alle anderen Nebengebühren erhöhen.

## § 4

### Mehrdienstleistungs-Entschädigung

1. Die Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Mehrdienstleistungsentschädigung richtet sich nach § 46 Abs.2 der GBDO 1976.

2. Für tatsächlich anfallende Überstunden im gesamten Verwaltungsbereich der Gemeinde ist – sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird – die Grundvergütung sowie der Überstundenzuschlag gemäß § 46 Abs. 2 bis 4 BGBDO zu ermitteln.

## § 5

### Sonderzulagen

1. Kassenverwalterentschädigung  
Sofern ein Gemeindebediensteter vom Gemeinderat zum Kassenverwalter bestellt wurde, gebührt diesem eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von 25,4 % Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO. Mit der Gewährung dieser Entschädigung sind Überstunden bis zu einem Höchstausmaß von 20 Überstunden pro Monat abgegolten. Für die Ermittlung dieses Höchstausmaßes ist der Jahresdurchschnitt anzusetzen.
2. Fehlgeldentschädigung  
Der in der Gemeindekasse beschäftigte Hauptkassier erhält eine monatliche im vorhinein auszuzahlende Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt monatlich 2,1 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
3. Schmutzzulage  
Den mit den Aufgaben des Bauhofes beauftragten Bediensteten gebührt eine Schmutzzulage im Ausmaß von monatlich 6,1 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
4. Sonderzulage gem. § 47 Abs.3 GBDO  
Sämtliche Bedienstete der Stadtgemeinde Groß Gerungs, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten eine Sonderzulage von 4 % des Gehaltes zuzüglich einer eventuellen Personalzulage.
5. Erschwerniszulage  
Den Schulwarten, Hallenbad-Bediensteten und Kindergarten-Helferinnen gebührt für die erschwerten Arbeitsbedingungen (Reinigung der Toilettenlagen, Fensterputzarbeiten, Gehsteigreinigung, Gartenbetreuung, Schneeräumung etc) eine Erschwerniszulage. Diese beträgt monatlich:
  - a) für Schulwarte 3,8 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
  - b) für Bedienstete des Hallenbades und der Sauna 2,5 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO
  - c) für Kindergarten-Helferinnen 1,9 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO
  - d) entfällt
6. EDV-Administratoren-Zulage  
Dem Leiter der EDV-Abteilung (Systemverantwortlicher) und dessen Stellvertreter gebührt als Abgeltung der erschwerten Arbeitsbedingungen eine monatliche Zulage in Höhe von 5,1 des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

7. Wechseldienstzulage

Aufgrund der regelmäßigen, ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertage, fortlaufenden Dienstleistung im Hallenbad und in der Sauna gebührt den dort Bediensteten eine Wechseldienstzulage gemäß § 48 GBDO und die Sonn- und Feiertagszulage gemäß § 46 Abs. 5 GBDO.

7. Chlorzulage

Den Bediensteten des Hallenbades und des Wasserwerkes, welchen die Desinfizierung (Chlorierung) des Badewassers bzw. des Trinkwassers obliegt, gebührt eine Chlorzulage (Gefahrenzulage). Diese beträgt monatlich 4,3 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

8. Gefahrenzulage

a) Dem bestellten Totengräber gebührt eine Gefahrenzulage. Diese beträgt je Begräbnis 2,5 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

b) Einem weiteren Bediensteten, der beim Öffnen eines Grabes mitarbeitet gebührt diese Gefahrenzulage in halber Höhe.

9. Bauhofleiter-Stellvertreter-Zulage

Dem stellvertretenden Bauhofleiter gebührt für die Zeit der Abwesenheit des bestellten Bauhofleiters eine Entschädigung für die Übernahme der Verantwortung für diesen Zeitraum. Diese Zulage beträgt je Stunde der Vertretertätigkeit 0,07 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

§ 6

Aufwandsentschädigungen

1.) Bekleidungszuschuss für Standesbeamte

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 47 (1) Personenstandsgesetz, wonach die standesamtliche Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Form vorzunehmen ist, entstehen den Standesbeamten außerordentliche Aufwendungen in Bezug auf Bekleidung, wofür eine Aufwandsentschädigung gemäß § 45 GBDO zu gewähren ist.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt 35,6 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO und ist im Monat März eines jeden Jahres auszuführen.

Diese Regelung gilt nur für derzeit bestehende Dienstverhältnisse.

2.) Zulage für Standesbeamten-Stellvertreter

Dem Standesbeamten-Stellvertreter, gebührt für den Zeitraum, in dem der Standesbeamte durch Urlaub, Krankenstand oder sonstige Dienstverhinderungen nicht anwesend ist, eine Stellvertreter-Zulage in der Höhe von 0,15 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO pro Stunde dieser Abwesenheit.

Damit sind alle für die Stellvertretung anfallenden Erschwernisse wie Bekleidung und Mehrbelastung abgegolten.

§ 7

Streitfälle

Über Streitfälle, die sich eventuell aus dieser Verordnung ergeben entscheidet das zuständige Gericht (Arbeitsgericht).

§ 8

Wirksamkeit

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift treten alle bisherigen sich auf Leistungen im Sinne dieser Vorschrift beziehenden Gemeinderatsbeschlüsse und sonstige Vorschriften außer Kraft.

III. Abschnitt

**NATURALBEZÜGE**

§ 9

Dienstbekleidung

Anstelle von Arbeitskleidung erhalten nachstehende Bedienstete einen jährlichen Zuschuss zum Ankauf und zur Instandhaltung der Arbeitskleidung.

1. Bauhofarbeiter erhalten (Sicherheits-) Arbeitskleidung in einem Wert von 100,00 EURO jährlich. Zu diesem Zweck soll ein Arbeitsbekleidungs-Mietservice abgeschlossen werden, zu dem die Bauhofarbeiter jenen Teil, der jährlich diesen Betrag übersteigt, selbst aufzubringen haben.
2. Kindergartenhelferinnen, Schulwarte, Bedienstete von Hallenbad und Sauna, sowie Reinigungskräfte, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 23,60 EURO. Diese Zuschüsse sind jeweils im Juni eines jeden Jahres auszuführen.

IV. Abschnitt

§ 10

Sonderurlaube

Bedienstete, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten im Anlassfall nachstehende Sonderurlaube gem. § 93 GBDO:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Bei Geburt eines leiblichen Kindes   | 3 Arbeitstage |
| b) Bei standesamtlicher Eheschließung   | 3 Arbeitstage |
| c) Bei Tod des Ehegatten (im gemeinsamen Haushalt lebend)   | 3 Arbeitstage |
| d) Bei Tod der Eltern, Kinder, Geschwister oder sonstiger im Hausverband lebender Personen, für die der Bedienstete |               |

- für die Begräbnisorganisation verantwortlich ist 3  
Arbeitstage
- e) Bei Tod der Eltern, Kinder, Schwiegerkinder, Schwiegereltern,  
Geschwister und Enkelkinder wenn diese nicht im  
Hausverband leben den Begräbnistag

Diese Sonderurlaube sind - bei sonstigem Verfall - innerhalb einer Woche zu konsumieren.  
Innerhalb dieser Woche muss der Anlassfall liegen.

## V. Abschnitt

### **AUSSERORDENTLICHE VORRÜCKUNGEN**

#### § 11

##### Geltungsbereich der AO Vorrückungen

Den Bediensteten, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten abhängig von der Dienstzugehörigkeit außerordentliche Vorrückungen gem. § 18a GVBG. Davon ausgenommen sind jene Bediensteten, die sich zum Zeitpunkt des Anlassfalles in einer Grund-, Leistungs- oder Funktionsverwendung höher als „V“ bzw. „5“ befinden.

#### § 12

##### Ausmaß der AO Vorrückungen

	Dauer des Dienstverhältnisses	AO. Vorrückungen
a)	5 Jahre	1 Stufe
b)	10 Jahre	1 Stufe
c)	15 Jahre	1 Stufe
d)	20 Jahre	1 Stufe
e)	30 Jahre	1 Stufe
f)	35 Jahre	1 Stufe

Hat der Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Anlassfalles gemäß § 12 lit.a noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet, gebühren zwei Vorrückungsstufen, womit aber die ao. Vorrückung gemäß § 12 lit.b außer Kraft tritt, d.h. anlässlich des 10-jährigen Dienstjubiläums wird keine ao. Vorrückung mehr gewährt.

#### § 13

##### AO Vorrückungen anlässlich Dienstprüfungen

- 1.) Für die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung gebühren ebenfalls außerordentliche Vorrückungen. Diese betragen für die Ablegung im Dienstzweig
- V bzw. 5 1 Stufe  
VI bzw. 6 1 Stufe

- 2.) Ist trotz Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Dienstzweig VI bzw. 6 keine Einreihung in diesen Dienstzweig innerhalb von zwei Jahren vorgesehen, so gebühren 2 Vorrückungsstufen.

#### § 14

##### Zusammenrechnung von AO Vorrückungen

Die AO Vorrückungen gem. § 12 und § 13 sind nur dann zu gewähren, wenn zum Wirksamkeitszeitpunkt dieser Zuerkennungen in den letzten zehn Jahren insgesamt nicht mehr als 5 außerordentliche Vorrückungen an den entsprechenden Dienstnehmer gewährt wurden. Dazu zählen auch AO Vorrückungen, die außerhalb der Bestimmungen dieser Verordnung vom Gemeinderat gem. § 18a GVBG gewährt werden.

#### § 15

##### Wirksamkeit der AO Vorrückungen

Die Gewährung der ao. Vorrückungen gilt, wenn der Anlassfall sich in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April befindet, mit dem in diesem Zeitraum liegenden 1. Jänner. Befindet sich der Anlassfall in der Zeit vom 2. April bis 1. Oktober, so wird die ao. Vorrückung mit dem in diesem Zeitraum liegenden 1. Juli wirksam.

### VI. Abschnitt

#### **ENTLOHNUNG NACH STUNDEN**

#### § 16

##### Stundensätze

Für Aushilfsarbeiten bzw. für nicht ständig Bedienstete, auf die nicht die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind und keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist eine Entlohnung entsprechend den geleisteten Stunden vorzunehmen.

Der Stundensatz beträgt

- a) für geringfügig Beschäftigte ohne Sozialversicherungsabzug 0,35 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
- b) für Beschäftigte mit Sozialversicherungsabzug 0,43 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

Der Stundensatz ist auf volle 10 Cent aufzurunden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig



**13.) Freiwillige Feuerwehr Groß Gerungs; Ansuchen Ersatz Kanalbenützungsgebühren**

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um Rückerstattung der für das FF-Gebäude in der Thailer Straße 363 für das Jahr 2008 bezahlten Kanalbenützungsgebühren in der Höhe von € 160,85.

VA-Stelle 1/163 - 7540 VA Betrag: € 31.000,-- frei: € 25.587,71

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge der Freiwilligen Feuerwehr Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 160,85 für die im Jahr 2008 bezahlten Kanalbenützungsgebühren gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**14.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Vom Verein Gerungser Hochplateau-Loipe wurde mit Schreiben vom 28. April 2009 ein Subventionsansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt. Im Schreiben wird angeführt, dass der Verein auch in der Saison 2008/2009 wieder zahlreiche Ausgaben zu tätigen hatte. Kleinere Aufwendungen und die gesamten Kosten für die Instandhaltung der Strecken, wie das Auspflocken, Beschildern, Pflöcke sanieren sowie Organisieren von Veranstaltungen inkl. Schriftverkehr, wurden durch die Mitgliedsbeiträge und die Erlöse von Vereinsveranstaltungen beglichen.

Einen größeren Aufwand stellt das Spuren der Loipen dar, das auch durch Herrn Schabes und Herrn Aigner durchgeführt wurde. Der Verein ersucht daher die Kosten des Spurens von € 1.080,-- in Form einer Jahressubvention für den Verein zu bewilligen.

VA-Stelle 1/266 - 7770 VA Betrag: € 1.400,-- frei: € 1.400,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Verein Gerungser Hochplateau-Loipe eine Subvention in der Höhe von € 1.080,-- gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

**15.) Firma Anton Hochstätger, 3511 Furth bei Göttweig; Verkauf Betriebsgrundstück**

- 16.) **Atteneder Hannes, 3920 Hopfenleiten 406; Ansuchen Wohnbauförderung**
- 17.) **Personal; Ausschreibungskriterien Bauhofmitarbeiter**
- 18.) **Holzinger-Neulinger Ingeborg, 3920 Heinrichs 36; Bestellung zur Leiterin des Bauamtes – Nachtrag zum Dienstvertrag**
- 19.) **Gewährung außerordentlicher Vorrückungen**
  - a) **Holl Josef, 3920 Ober Rosenauerwald I 15**
  - b) **Holzinger Franz, 3920 Groß Gerungs 236**
- 20.) **Beschlüsse im Zusammenhang mit der neu beschlossenen Nebengebührenverordnung – Nachträge zu den Dienstverträgen**
  - a) **Fuchs Andreas, 3920 Thail 55**
  - b) **Jahn Rudolf, 3920 Josefsdorf 7**
  - c) **Baumgartner Herta, 3920 Groß Gerungs 409**
  - d) **Holzinger-Neulinger Ingeborg, 3920 Heinrichs 36**
  - e) **Träxler Eva, 3920 Nonndorf 26**
  - f) **Hiemetzberger Peter, 3920 Harruck 3**
  - g) **Haider Sonja, 3920 Ober Rosenauerwald I 63**
  - h) **Haider Anton, 3920 Klein Gundholz 11**

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.50 Uhr.

*Fuchs*      *Holzinger*      *Neulinger*  
*H. Jahn*      *Peter*  
*Hiemetzberger*



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32  
<http://www.gerungs.at>

## KUNDMACHUNG

Am **D i e n s t a g** , den **05. Mai 2009** um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Finanzierung ABA Groß Gerungs BA 06 – KG's Wurmbrand, Sitzmanns, Preinreichs und Wendelgraben; Darlehensaufnahme
- 3.) Straßenasphaltierungsarbeiten/Erhaltungsarbeiten 2009; Auftragsvergabe
- 4.) ABA Groß Gerungs, BA 21 – Klein Gundholz inkl. Schinterberg, Einreichplanung, Detailplanung und Statik; Auftragsvergabe
- 5.) ABA Groß Gerungs, BA 22 – Klein Wetzles, Einreichplanung, Detailplanung und Statik; Auftragsvergabe
- 6.) ABA Groß Gerungs BA 18 und BA 19 BT 01 – KG Schönbichl und Mühlbach, Erd- und Baumeisterarbeiten; Auftragsvergabe
- 7.) ABA Groß Gerungs BA 19 BT 02 – Kläranlage Mühlbach; Auftragsvergabe
- 8.) Ortsplatzgestaltung Etzen; Beschluss über Durchführung
- 9.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag
- 10.) KG Ober Rosenauerwaldhäuser – Güterweg „Zwirner II“; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999
- 11.) USC Etzen; Haftungsübernahme
- 12.) Verordnung über Nebengebühren, Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs

- 13.) Freiwillige Feuerwehr Groß Gerungs; Ansuchen Ersatz Kanalbenützungsgebühren
- 14.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 15.) Firma Anton Hochstöger, 3511 Furth bei Göttweig; Verkauf Betriebsgrundstück
- 16.) Atteneder Hannes, 3920 Hopfenleiten 406; Ansuchen Wohnbauförderung
- 17.) Personal; Ausschreibungskriterien Bauhofmitarbeiter
- 18.) Holzinger-Neulinger Ingeborg, 3920 Heinrichs 36; Bestellung zur Leiterin des Bauamtes – Nachtrag zum Dienstvertrag
- 19.) Gewährung außerordentlicher Vorrückungen
  - a) Holl Josef, 3920 Ober Rosenauerwald I 15
  - b) Holzinger Franz, 3920 Groß Gerungs 236
- 20.) Beschlüsse im Zusammenhang mit der neu beschlossenen Nebengebührenverordnung – Nachträge zu den Dienstverträgen
  - a) Fuchs Andreas, 3920 Thail 55
  - b) Jahn Rudolf, 3920 Josefsdorf 7
  - c) Baumgartner Herta, 3920 Groß Gerungs 409
  - d) Holzinger-Neulinger Ingeborg, 3920 Heinrichs 36
  - e) Träxler Eva, 3920 Nonndorf 26
  - f) Hiemetzberger Peter, 3920 Harruck 3
  - g) Haider Sonja, 3920 Ober Rosenauerwald I 63
  - h) Haider Anton, 3920 Klein Gundholz 11

Der Bürgermeister

  
OSR HSDiv Max Müller, Geisböck  
Groß Gerungs, 29.04.2009



Angeschlagen am: 29.04.2009  
Abgenommen am: 06.05.2009